

**Anlage 4. Muster für den Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Geräuschverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein "EURO V sicheres", "EEV sicheres" oder "EURO VI sicheres" Kraftfahrzeug**

Hellgrünes Papier, Größe A4, Vorder- und Rückseite bedruckt

Nr. des Nachweises: .....

**CEMT- Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen  
für ein Kraftfahrzeug**

“EURO V sicher”

“EEV sicher”

“EURO VI sicher”

Fahrzeugtyp und Marke:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):

Motortyp / Nummer:

Die/der<sup>1</sup>

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat,<sup>2</sup>
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers, oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,<sup>3</sup>

*[Name(n) und Stempel des Unternehmens und/oder der Behörde]*

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-Regelungen und/oder EU-Rechtsakten entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

**MOTORLEISTUNG**

- Messungen nach UN-Regelung Nr. 85.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

**ANFORDERUNGEN AN DAS GERÄUSCH- UND ABGASVERHALTEN**

- Geräusch gemessen nach UN-Regelung Nr. 51.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V:** Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-Regelung Nr. 49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung.<sup>4</sup>
- EEV:** Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-Regelung Nr. 49.04, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/27/EG, Zeile C oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung der Richtlinie 2005/78/EG, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung.<sup>5</sup>
- EURO VI:** Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-Regelung Nr. 49.06 oder Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.<sup>6</sup>

1. Unzutreffendes streichen.

2. Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

3. In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

4. Buchstabe B2 oder, E, oder G in der Genehmigungsnummer.

5. Buchstabe C oder, I, oder K in der Genehmigungsnummer.

6. Buchstabe A, B, C, D oder E in der Genehmigungsnummer.

## SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- EURO V oder EEV: Hinterer Unterfahrschutz**<sup>7</sup> gemäß UN-Regelung Nr. 58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Hinterer Unterfahrschutzeinrichtungen**<sup>7</sup> gemäß UN-Regelung Nr. 58.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2006/20/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen**<sup>7</sup> gemäß UN-Regelung Nr. 73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V oder EEV: Rückspiegel** gemäß UN-Regelung Nr. 46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung der Richtlinie 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Einrichtungen für Indirekte Sicht** gemäß UN-Regelung Nr. 46.03 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V oder EEV: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-Regelung Nr. 48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-Regelung Nr. 48.03 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 2007/35/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V oder EEV: Kontrollgerät** gemäß UN AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung, oder
- EURO V oder EEV: Intelligenter Fahrtenschreiber** gemäß Verordnung (EU) Nr. 165/2014, erlassen per Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission und geändert per Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Digitales Kontrollgerät** gemäß UN AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EU) Nr. 1266/2009 oder in einer später geänderten Fassung, oder
- EURO VI: Intelligenter Fahrtenschreiber** gemäß Verordnung (EU) Nr. 165/2014, erlassen per Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission und geändert per Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung** gemäß UN-Regelung Nr. 89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung der Richtlinie 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warntafeln** (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-Regelung Nr. 70.01 oder in einer später geänderten Fassung.<sup>8</sup>
- EURO V oder EEV: Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung** gemäß UN-Regelung Nr. 13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI: Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung und elektronische Stabilitätskontrolle** gemäß UN-Regelung Nr. 13.11 oder in einer später geänderten Fassung.
- Lenkanlagen** gemäß UN-Regelung Nr. 79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung der Richtlinie 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.

---

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel<sup>9</sup>

---

7. Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

8. Oder Auffällige Markierung gemäß UN Regelung Nr. 48.03 oder in einer später geänderten Fassung.

9. Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.

## **Anglage 5. Muster für einen Sicherheitsnachweis für Anhänger**

Hellgelbes Papier, Größe A4

Nr. des Nachweises: .....

**Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers<sup>1</sup> mit den technischen  
Sicherheitsanforderungen**

Fahrzeugtyp und Marke:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):

Die/der<sup>2</sup>

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat,<sup>3</sup>
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers, oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,<sup>4</sup>

*[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]*

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN Regelungen und/oder EG-Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Der Anhänger ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutzrichtungen gemäß UN-Regelung Nr. 58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung der Richtlinie 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen gemäß UN-Regelung Nr. 73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-Regelung 48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung der Richtlinie 91/663/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- Hintere Warntafeln (rückstrahlend) für schwere und lange Fahrzeuge gemäß UN-Regelung Nr. 70.01 oder in einer später geänderten Fassung<sup>5</sup>.
- Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung gemäß UN-Regelung Nr. 13.10 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel<sup>6</sup>

1. Einschließlich Sattelanhänger.

2. Unzutreffendes streichen.

3. Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

4. In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

5. Oder Auffällige Markierung gemäß UN-Regelung Nr. 48.03 oder in einer später geänderten Fassung.

6. Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.

**Anlage 6. Muster für einen Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger**

Standardmäßiges weißes Papier, Größe A4

Nr. des Nachweises: .....

**CEMT- Nachweis der technischen Überwachung für Kraftfahrzeuge und Anhänger<sup>1</sup>**

Zulassungsnummer:
Nummer des Nachweises der Übereinstimmung:
Fahrzeugtyp und Marke: <sup>2</sup>
Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):
Motortyp / Nummer: <sup>3</sup>

Die

*[Name und Anschrift des Unternehmens oder der Behörde]*

Behörde oder Einrichtung, die vom Zulassungsstaat im Sinne der UN-ECE Abkommen von 1997 oder der UN-ECE Resolution R.E.1 (TRANS/SC.1/294/Rev.5) in den Fassung von 2001 (TRANS/WP.1/2001/25) oder in einer später geänderten Fassung, oder der Richtlinie 2014/45/EG oder in einer später geänderten Fassung,

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen dieser Texte entspricht einschließlich zumindest der folgenden Punkte:

- Bremsanlagen (einschließlich Antiblockiervorrichtung, kompatibel mit dem Anhänger und umgekehrt)
- Lenkrad<sup>3</sup> und Lenkanlage
- Sichtverhältnisse
- Leuchten, Rückstrahler und elektrische Anlagen
- Achsen, Räder, Reifen und Aufhängungen (einschließlich minimale Reifenprofiltiefe)
- Fahrgestell und am Fahrgestell befestigte Teile (einschließlich hinterer Unterfahrschutz und seitliche Schutzvorrichtungen)
- Sonstige Ausstattung einschließlich:
  - Warndreieck<sup>3</sup>
  - Kontrollgerät (Vorhandensein und Unversehrtheit der Siegel)<sup>3</sup>
  - Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung<sup>3</sup>
- Abgasemissionen<sup>3, 4</sup>

---

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel<sup>5</sup>

Hinweis: Nächste technische Überwachung erforderlich vor:<sup>6</sup>

---

1. Einschließlich Sattelanhänger.  
2. Anhängertyp, wenn Anhänger.  
3. Für Anhänger nicht anwendbar.  
4. Einschließlich gemäß UN Regelung Nr. 24.03 und UN Regelung Nr. 49.03 oder in einer später geänderten Fassung.  
5. Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.  
6. Das Zertifikat ist 12 Monate nach dem Datum des Tests und spätestens vor dem Ende dieses gleichen Monats gültig.

**Anglage 9. Muster für den Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Voraussetzungen hinsichtlich des Abgas- und Geräuschverhaltens und mit den Sicherheitsanforderungen für ein „EURO V/5 sicheres“, „EEV sicheres“ oder „EURO VI/6 sicheres“ Kraftfahrzeug (Lkw) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 und nicht mehr als 6 Tonnen (einschließlich bestimmter Fälle bei Lkw über 6 Tonnen)**

Hellgrünes Papier, Größe A4, Vorder- und Rückseite bedruckt

Nr. des Nachweises: .....

**CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug (Lkw) mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 und nicht mehr als 6 Tonnen<sup>1</sup>**

„EURO V/5 sicher“  
sicher“

„EEV sicher“

„EURO VI/6

Fahrzeugtyp und Marke:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):

Motortyp / Nummer:

Die/der<sup>2</sup>

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat,<sup>3</sup>
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers, oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,<sup>4</sup>

*[Name(n) und Stempel des Unternehmens und/oder der Behörde]*

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den unten angeführten Bestimmungen der UN-Regelungen und/oder EU-Rechtsakten entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

**MOTORLEISTUNG**

- Messungen nach UN-Regelung Nr. 85.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 80/1269/EWG in der Fassung 1999/99/EG oder in einer später geänderten Fassung.

**ANFORDERUNGEN AN DAS GERÄUSCH- UND ABGASVERHALTEN**

- Geräusch gemessen nach UN-Regelung Nr. 51.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/157/EWG in der Fassung 1999/101/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V/5** : Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-Regelung Nr. 49.04, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 2001/27/EG, Zeile B2 oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung 2005/78/EG, Zeile B2 oder in einer später geänderten Fassung,<sup>5</sup> oder Typgenehmigung des Fahrzeugs gemäß UN-Regelung Nr. 83.06 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 oder in einer später geänderten Fassung.<sup>6</sup>
- EEV** : Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-Regelung Nr. 49.04, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 88/77/EWG in der Fassung 2001/27/EG, Zeile C oder der Richtlinie 2005/55/EG in der Fassung 2005/78/EG, Zeile C oder in einer später geänderten Fassung.<sup>7</sup>
- EURO VI/6** : Typgenehmigung von Motoren hinsichtlich der Emissionen nach UN-Regelung Nr. 49.06 oder Verordnung (EG) Nr. 595/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 oder Verordnung (EU) Nr. 64/2012 oder in einer später geänderten Fassung,<sup>8</sup> UN-Regelung Nr. 83.07 oder Typgenehmigung des Fahrzeugs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 oder in einer später geänderten Fassung.<sup>9</sup>

1. Es sind auch Lkw mit einem zulässigen Gewicht größer 6 Tonnen beinhaltet, die auf Basis von Emissionsvorschriften für leichte Nutzfahrzeuge genehmigt sind oder die mit einem Benzinmotor ausgerüstet sind.  
2. Unzutreffendes streichen.  
3. Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.  
4. In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.  
5. Buchstabe B2 oder D, E, F oder G in der Genehmigungsnummer.  
6. Buchstaben A bis M in der Genehmigungsnummer.  
7. Buchstabe C oder H, I, J oder K in der Genehmigungsnummer.  
8. Buchstabe A, B, C, D oder E in der Genehmigungsnummer.  
9. Buchstaben N bis ZZ; AA oder in einer später geänderten Fassung, in der Genehmigungsnummer.

## SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Das Kraftfahrzeug ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- EURO V/5 oder EEV: Hinterer Unterfahrschutz<sup>10</sup>** gemäß UN-Regelung Nr. 58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI/6 : Hintere Unterfahrschutzeinrichtungen<sup>10</sup>** gemäß UN-Regelung Nr. 58.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung 2006/20/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Seitliche Schutzvorrichtungen<sup>10</sup>** gemäß UN-Regelung Nr. 73.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 89/297/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V/5 oder EEV: Rückspiegel** gemäß UN-Regelung Nr. 46.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/127/EWG in der Fassung 88/321/EWG oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI/6 : Einrichtungen für Indirekte Sicht** gemäß UN-Regelung Nr. 46.03 oder in einer später geänderten Fassung oder der Richtlinie 2003/97/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V/5 oder EEV: Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-Regelung Nr. 48.02 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung 97/28/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI/6 : Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen** gemäß UN-Regelung Nr. 48.03 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung 2007/35/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V/5 oder EEV: Kontrollgerät** gemäß UN AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EG) Nr. 1360/2002 und Nr. 432/2004 oder in einer später geänderten Fassung, oder
- EURO V/5 oder EEV : Intelligenter Fahrtenschreiber** gemäß Verordnung (EU) Nr.165/2014, erlassen per Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission und geändert per Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI/6 : Digitales Kontrollgerät** gemäß UN AETR Abkommen oder in einer später geänderten Fassung oder gemäß Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 oder in einer später geänderten Fassung oder in der Fassung der Verordnungen (EU) Nr. 1266/2009 oder in einer später geänderten Fassung; oder
- EURO VI/6 : Intelligenter Fahrtenschreiber** gemäß Verordnung (EU) Nr.165/2014, erlassen per Durchführungsverordnung (EU) 2016/799 der Kommission und geändert per Durchführungsverordnung (EU) 2018/502 der Kommission oder in einer später geänderten Fassung.
- Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung** gemäß UN-Regelung Nr. 89.00 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 92/24/EWG in der Fassung 2004/11/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO V/5 oder EEV: Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung** gemäß UN-Regelung Nr. 13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- EURO VI/6 : Bremsanlagen inklusive Antiblockiervorrichtung** gemäß UN-Regelung Nr. 13.10 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung 2002/78/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Lenkanlagen** gemäß UN-Regelung Nr. 79.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/311/EWG in der Fassung 1999/7/EG oder in einer später geänderten Fassung.

---

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel<sup>11</sup>

---

10. Sattelzugfahrzeuge ausgenommen.

11. Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt, ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.

**Anlage 10. Muster für einen Sicherheitsnachweis für Anhänger mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen**

Hellgelbes Papier, Größe A4

Nr. des Nachweises: .....

**Nachweis der Übereinstimmung eines Anhängers mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen<sup>1</sup> mit den technischen Sicherheitsanforderungen**

Fahrzeugtyp und Marke:

Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN):

Die/der<sup>2</sup>

- jeweils zuständige Stelle im Zulassungsstaat,<sup>3</sup>
- Fahrzeughersteller oder der im Zulassungsstaat Bevollmächtigte des Herstellers, oder
- eine Kombination aus der jeweils zuständigen Stelle im Zulassungsstaat und dem Fahrzeughersteller oder dem im Zulassungsstaat Bevollmächtigten des Herstellers, wenn die gesamte Ausstattung nicht vom Fahrzeughersteller eingebaut wird,<sup>4</sup>

*[Name(n) des Unternehmens und/oder der Behörde]*

bestätigt hiermit, dass das genannte Fahrzeug den Bestimmungen der UN-Regelungen und/oder EG-Richtlinien entsprochen hat, sowie die Richtigkeit der auf diesem Nachweis eingetragenen Daten.

Der Anhänger ist mit folgenden Anlagen ausgestattet:

- Hinterer Unterfahrschutzrichtungen gemäß UN-Regelung Nr. 58.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung 2000/8/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen gemäß UN-Regelung Nr. 48.01 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung 91/663/EWG oder in einer später geänderten Fassung.
- Bremsanlagen<sup>5</sup> gemäß UN-Regelung Nr. 13.09 oder in einer später geänderten Fassung oder Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung 98/12/EG oder in einer später geänderten Fassung.
- Mechanische Verbindungseinrichtungen gemäß UN-Regelung Nr. 55.01 oder Richtlinie 94/20/EG, jeweils inklusive Hilfskupplung (sofern erforderlich).

Ort

Datum

Unterschrift(en) und Stempel<sup>6</sup>

1. Einschließlich Sattelanhänger.

2. Unzutreffendes streichen.

3. Für jene Länder, in denen die Vertreter des Herstellers nicht bevollmächtigt sind.

4. In diesem Fall füllt der erste Unterzeichnende die linke Spalte und der zweite Unterzeichnende die rechte Spalte aus.

5. Für O1 nicht erforderlich.

6. Die Nachweisblätter können sowohl manuell als auch in elektronischer Form erstellt, ausgefüllt sowie mit Stempelaufdruck und Unterschrift versehen werden.